

Begründung zur Ablehnung des Beschlussvorschages Drucksache 0683/2017

Teiländerung Nr. 100 – Im Deerth – zum Flächennutzungsplan

Der Naturschutzbeirat stimmt dem oben genannten Beschlussvorschlag aus den folgenden Gründen nicht zu:

Das Neubauprojekt ist dreimal so groß wie das bestehende Gebäude der Klinik und wird rund **15.000 m² Waldboden versiegeln** und den dortigen Wald unwiderruflich vernichten.

Das Gutachten zu Punkt 2.9 „**Ort- und Landschaftsbild**“ macht hier eine Zustandsbeschreibung und Beurteilung und gibt daraufhin einen Hinweis für die Planung: „*Die Analyse lässt keine Aspekte erkennen, die gegen eine Realisierung des Vorhabens sprechen.*“ Es ist aber keine Analyse zu erkennen bzw. zu lesen.

Es kann hier von keiner Erweiterung oder Ergänzung zum nahen Gebäude, sondern nur von einer Verdreifachung eines Gebäudekomplexes gesprochen werden, der das **Landschaftsbild mit seinen 9,5 m hohen Mauern, einen davor verlaufenden 5,5 m hohen Zaun und eine vor dem Zaun freizuhaltende Fläche von 15 bis 20 m Tiefe erheblich beeinträchtigen wird.**

Im Bereich dieser Flächen wird die gesamte Biotopstruktur beseitigt, die von den Gutachtern als „meist mittlerer ökologischer Wert“ bezeichnet wird. Das bedeutet, auch, **eine höherwertige Biotopstruktur ist vorhanden**, wird aber im Gutachten nicht benannt. Allerdings weist das Gutachten auf vorhandene besonders schutzwürdige Böden hin. Sie sollen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Über das „Wie“ erfolgt keine Aussage.

Unter 3.3. des landschaftspflegerischen Fachbeitrags und den Begriffen Eingriffscharakteristik und Minderungsmaßnahmen wird festgestellt, dass Auswirkungen der Baumaßnahme im Wald auf mögliche vom Grundwasserabhängige Biotope, insbesondere Quellen, nicht absehbar sind. Das bezieht sich auch auf **Abschläge** des Mischwasserkanals, deren **Zulässigkeit** in diesem Quellgebiet übergangen wird.

Bereits im Umweltbericht und auch in den Gutachten wird bereits darauf abgehoben, dass der künftige Bebauungsplan **weitere Aus- und Umbauten beinhalten wird**. Hier werden künftigen Erweiterungen Tür und Tor geöffnet.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde veranlasste avifaunistische Kartierung im Geltungsbereich des B- Plans als Artenschutzvorprüfung wurde im Jahr 2015 an vier Tagen im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Gebäudes durchgeführt. Für den Naturschutzbeirat ist es nicht vorstellbar, dass innerhalb von vier Tagen die Gutachter wussten, dass es dort keine planungsrelevanten Arten gibt und hier keinen besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Ebenso wussten die Gutachter nach vier Tagen, dass der Mäusebussard und die Rabenkrähe Nahrungsgäste sind. Das ist sicherlich richtig, weil das Gelände ihr Habitat ist. Das wurde allerdings nicht gesagt. Eine weitere Nachkartierung gab es nicht. Die Vorgehensweise ist nicht aussagekräftig und kann nicht akzeptiert werden.

Die Aussage, dass durch die geplante „Klinikerweiterung“ nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine im Sinne des BNatSchG erheblichen Auswirkungen auf das Haselhuhn-Vorkommen im Hagener Süden ausgelöst werden kann, wird vom Naturschutzbeirat bei dem enormen Störfaktor in der Natur bezweifelt.

Aus Sicht des Naturschutzbeirats gab es zum Untersuchungszeitraum 16.03. 2015 bis zum 08.06. 2015 (an vier Tagen) für den Bereich „Bau eines Maßregelvollzugs“ noch keinen gültigen Bebauungsplan Nr. 814 (662). Das Umweltbüro Essen spricht im Gutachten immer

wieder vom Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. Auch der Titel „Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 8/14 (662)“ ist zu diesem Zeitpunkt fragwürdig.

Aus Sicht des Naturschutzbeirats gehört ein derart umfangreicher Baukomplex nicht in den Hagener Stadtwald, sondern durchaus in ein Gewerbegebiet. Im neuen Gewerbegebiet der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt wird ein Maßregelvollzug neu gebaut und eingerichtet.

Dieser Bau eines Maßregelvollzugs im Wald wird zu einem **Präzedenzfall**, der anderenorts Begehrlichkeiten wecken wird wie z. B. Ausweisung von Gewerbegebieten, Ausbau von Hofstellen und Erschließung neuer Wohngebiete.

Der NB lehnt das Vorhaben auch aufgrund der Tatsache ab, dass es sich bei dem Wald um einen Immissionsschutzwald handelt, dessen Beseitigung bei der bestehenden Feinstaubproblematik in der Stadt Hagen nicht zu verantworten ist.

Ihr Ansprechpartner
Erich Engel
Tel.: (02331) 207-3787
Fax: (02331) 207-2461
E-Mail: erich.engel@stadt-hagen.de

Stellungnahme für den Stadtentwicklungsausschuss

Teiländerung Nr. 100 –Im Deerth- zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 8/14 (662) Erweiterung Fachklinik Deerth

Hier: Stellungnahme zu der Begründung des ablehnenden Beschlusses des Naturschutzbereits vom 08.11.2017

01

Waldflächen werden auf einer Fläche von 13.575 qm (siehe B-Planbegründung Absatz 7) in Anspruch genommen. Als forstrechtlicher Ausgleich ist eine Ersatzaufforstung in 1,5 facher Größe erforderlich, die auf städtischen Flächen im Hagener Süden (östl. Röteldiek) und in Halden (Im Cisborn) vorgesehen ist.

02

Der Gutachter hat aufgrund der Lage des Plangebietes auf ein differenziertes Verfahren zur Beurteilung des Orts- und Landschaftsbildes verzichtet und führt eine verbal-argumentative Bewertung durch.

03

Der Zaun hat auf der Innenseite eine Höhe von 5,50 m und auf der Außenseite lediglich eine Höhe von 4,50 m. Die Fassaden des Pfortengebäude und der Sporthalle werden ausbruchssicher ausgeführt, so dass hier kein zusätzlicher Sicherungszaun erforderlich ist.

Vor der Außenseite des Zauns ist lediglich ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen von Bäumen und Büschen freizuhalten. Die verbleibenden Flächen zwischen dem Streifen und den beiden Forstwegen wird mit Büschen und Bäumen bepflanzt. siehe Lageplan

04

In der anstehenden Behördenbeteiligung wird die Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen für schutzwürdige Böden geprüft.

05

Nach Rücksprache mit dem WBH existiert für den Mischwasserkanal sowohl im Plangebiet und auch im weiteren Verlauf kein Abschlag.

06

Damit zukünftige bauliche Veränderungen an dem vorhandenen Klinikgebäude möglich sind, sehen die Baugrenzen eine Erweiterungsfläche nach Westen bis zu den vorhandenen Garagen und nach Norden vor. Für diesen nördlichen Abschnitt ist allerdings in Anlehnung an das vorhandene Gewächshaus, das mit in der überbaubaren Fläche liegt, nur ein Vollgeschoss zulässig. siehe B-Planentwurf

07

Die Vorgehensweise zur Beurteilung des Haselhuhnvorcommens wurde in einem Fachgespräch bei der unteren Naturschutzbehörde mit dem Landschaftsplanungsbüro und der Staatlichen Vogelschutzwarte abgestimmt.

08

Es ist üblich und dient der Arbeitsvereinfachung, dass in den Gutachten für Bauleitplanverfahren der endgültige Titel des Planverfahrens aufgeführt wird.

10

Angesichts der relativ kleinen Flächen wird keine Verschärfung der Feinstaubbelastung in den Tallagen gesehen. Außerdem hatte 69/3 (Abt. Generelle Umweltplanung) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass die geplante Klinikerweiterung aller Voraussicht keine für die Klimafunktion erhebliche Auswirkung darstellt.

Anlage:

B-Planentwurf

Lageplan

gez. Erich Engel

Begründung zur Ablehnung des Beschlussvorschages Drucksache 0683/2017

Teiländerung Nr. 100 – Im Deerth – zum Flächennutzungsplan

Der Naturschutzbeirat stimmt dem oben genannten Beschlussvorschlag aus den folgenden Gründen nicht zu:

1. Das Neubauprojekt ist dreimal so groß wie das bestehende Gebäude der Klinik und wird rund **15.000 m² Waldboden versiegeln** und den dortigen Wald unwiderruflich vernichten.
2. Das Gutachten zu Punkt 2.9 „**Ort- und Landschaftsbild**“ macht hier eine **Zustandsbeschreibung** und Beurteilung und gibt daraufhin einen Hinweis für die Planung: „*Die Analyse lässt keine Aspekte erkennen, die gegen eine Realisierung des Vorhabens sprechen.*“ Es ist aber keine Analyse zu erkennen bzw. zu lesen.
3. Es kann hier von keiner Erweiterung oder Ergänzung zum nahen Gebäude, sondern nur von einer **Verdreichung eines Gebäudekomplexes** gesprochen werden, der das **Landschaftsbild mit seinen 9,5 m hohen Mauern, einen davor verlaufenden 5,5 m hohen Zaun und eine vor dem Zaun freizuhaltende Fläche von 15 bis 20 m Tiefe erheblich beeinträchtigen** wird.
4. Im Bereich dieser Flächen wird die gesamte Biotopstruktur beseitigt, die von den Gutachtern als „meist mittlerer ökologischer Wert“ bezeichnet wird. Das bedeutet, auch, **eine höherwertige Biotopstruktur ist vorhanden**, wird aber im Gutachten nicht benannt. Allerdings weist das Gutachten auf vorhandene besonders schutzwürdige Böden hin. Sie sollen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Über das „Wie“ erfolgt keine Aussage.
5. Unter 3.3. des landschaftspflegerischen Fachbeitrags und den Begriffen **Eingriffscharakteristik** und **Minderungsmaßnahmen** wird festgestellt, dass Auswirkungen der Baumaßnahme im Wald auf mögliche vom **Grundwasserabhängige** Biotope, insbesondere Quellen, nicht absehbar sind. Das bezieht sich auch auf **Abschläge** des Mischwasserkanals, deren **Zulässigkeit** in diesem Quellgebiet übergegangen wird.
6. Bereits im Umweltbericht und auch in den Gutachten wird bereits darauf abgehoben, dass der künftige Bebauungsplan **weitere Aus- und Umbauten beinhalten wird**. Hier werden künftigen Erweiterungen Tür und Tor geöffnet.
7. Die von der Unteren Naturschutzbehörde veranlasste avifaunistische Kartierung im Geltungsbereich des B- Plans als Artenschutzvorprüfung wurde im Jahr 2015 an vier Tagen im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Gebäudes durchgeführt. Für den Naturschutzbeirat ist es nicht vorstellbar, dass innerhalb von vier Tagen die Gutachter wussten, dass es dort keine **planungsrelevanten** Arten gibt und hier keinen besonderen **Schutzmaßnahmen** erforderlich sind. Ebenso wussten die Gutachter nach vier Tagen, dass der Mäusebussard und die Rabenkrähe Nahrungsgäste sind. Das ist sicherlich richtig, weil das Gelände ihr Habitat ist. Das wurde allerdings nicht gesagt. Eine weitere Nachkartierung gab es nicht. Die Vorgehensweise ist nicht aussagekräftig und kann nicht akzeptiert werden.

Die Aussage, dass durch die geplante „Klinikerweiterung“ nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine im Sinne des BNatSchG erheblichen Auswirkungen auf das Haselhuhn-Vorkommen im Hagener Süden ausgelöst werden kann, wird vom **Naturschutzbeirat** bei dem enormen Störfaktor in der Natur bezweifelt.

Aus Sicht des Naturschutzbeirats gab es zum **Untersuchungszeitraum 16.03. 2015 bis zum 08.06. 2015** (an vier Tagen) für den Bereich „**Bau eines Maßregelvollzugs**“ noch keinen gültigen Bebauungsplan Nr. 814 (662). Das Umweltbüro Essen spricht im Gutachten immer

wieder vom Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. Auch der Titel „Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 8/14 (662)“ ist zu diesem Zeitpunkt fragwürdig.

8. Aus Sicht des Naturschutzbeirats gehört ein derart umfangreicher Baukomplex nicht in den Hagener Stadtwald, sondern durchaus in ein Gewerbegebiet. Im neuen Gewerbegebiet der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt wird ein Maßregelvollzug neu gebaut und eingerichtet.
9. Dieser Bau eines Maßregelvollzugs im Wald wird zu einem **Präzedenzfall**, der anderenorts Begehrlichkeiten wecken wird wie z. B. Ausweisung von Gewerbegebieten, Ausbau von Hofstellen und Erschließung neuer Wohngebiete.
10. Der NB lehnt das Vorhaben auch aufgrund der Tatsache ab, dass es sich bei dem Wald um einen **Immissionsschutzwald** handelt, dessen **Beseitigung** bei der bestehenden Feinstaubproblematik in der Stadt Hagen nicht zu verantworten ist.